

Gesuch zum Bezug von Sozialhilfe

Wichtige Vorinformation

- Ihr Gesuch kann in der Regel erst behandelt werden, wenn das vorliegende Gesuchsformular vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Unterlagen beim Sozialdienst vorliegt.
- Ein Anspruch besteht ab Gesuchseinreichung, sofern der sozialhilferechtliche Bedarf ausgewiesen ist und sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen.

1. Personalien		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Strasse / Nummer		
Plz. / Wohnort		
Zivilstand	ledig verheiratet seit: geschieden seit: verwitwet seit: Konkubinat seit: eingetr Partnerschaft seit:	ledig verheiratet seit: geschieden seit: verwitwet seit:
Heimatort Nationalität		
Ausländerbewilligung		
AHV-Nummer		
Beistandschaft	ja nein	ja nein
Beistand / Beiständin	Name: Telefon:	Name: Telefon:

2. Im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kinder		
	der gesuchstellenden Person	des Partners / der Partnerin
Kind	Name: Geburtsdatum:	Name: Geburtsdatum:
Kind	Name: Geburtsdatum:	Name: Geburtsdatum:
Kind	Name: Geburtsdatum:	Name: Geburtsdatum:

3. Weitere im gleichen Haushalt lebende Personen	
Mitbewohner*in	Name, Vorname: Geburtsdatum:
Mitbewohner*in	Name, Vorname: Geburtsdatum:
Mitbewohner*in	Name Vorname: Geburtsdatum:

4. Eltern Gesuchsteller/in; Ehepartner/in; Partner/in eingetragene Partnerschaft		
	Vater	Mutter
Eltern gesuchstellende Person	Name: Geburtsdatum: Adresse:	Name: Geburtsdatum: Adresse:
Eltern Partner/in gesuchstellende Person	Name: Geburtsdatum: Adresse:	Name: Geburtsdatum: Adresse:

5. Unterhaltspflicht gegenüber Kindern die nicht im gleichen Haushalt leben		
	Kinder der gesuchstellenden Person	Kinder des Partners / der Partnerin
Name, Vorname Geburtsdatum Wohnort Höhe Alimente		
Name, Vornahme Geburtsdatum Wohnort Höhe Alimente		

6. Wohnsitz		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
Datum Zuzug		
zugezogen von (Ort)		

7. Kommunikation		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
Handy Privat		
Telefon Festnetz		
Email		

8. Ausbildung / Erwerbssituation		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
Ausbildung als:		
Tätigkeit (aktuell)		
Beschäftigungsgrad		
Arbeitgeber (aktuell)		

9. Kontoangaben im Auszahlungsfall		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
Bank / Post		
IBAN-Nr.		

10. Einkommen (aktuell)		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
Einkommen/Lohn	CHF/mtl.	CHF/mtl.
durchschnittl. Ertrag (bei Selbständigkeit)	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Kinderzulagen	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Arbeitslosenkasse	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Taggeld Unfall (SUVA)	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Taggeld IV	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Militärersatz /Sold	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Rente (IV/AHV/BVG/SUVA)	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Ergänzungs- leistungen	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Hilflosenentschädi- gung	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Assistenzbeiträge IV	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Ehegattenalimente	CHF/mtl.	CHF/mtl.
anderes Einkommen	CHF/mtl.	CHF/mtl.
	Kind im gleichen Haushalt	Kind im gleichen Haushalt
Name Kind Lehrlingslohn (netto)	CHF/mtl.	CHF/mtl.
Name Kind Kinderalimente	CHF/mtl.	CHF/mtl.

11. Vermögen (Privat- und Geschäftsvermögen)		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
Name Finanzinstitut IBAN aktueller Stand	CHF	CHF
Name Finanzinstitut IBAN aktueller Stand	CHF	CHF
Freizügigkeitskonto IBAN aktueller Stand	Name Bank CHF	Name Bank CHF
Vorsorgekonto 3a IBAN aktueller Stand	Name Bank CHF	Name Bank CHF
unverteilte Erbschaft Betrifft: aktueller Wert	ja nein CHF	ja nein CHF
Wohneigentum Standort Amtlicher Wert	ja nein CHF	ja nein CHF
gewährte Darlehen Name Schuldner Höhe des Darlehens	ja nein CHF	ja nein CHF
andere (z.B. Aktien) Art der Anlage aktueller Wert	ja nein CHF	ja nein CHF
Firmenbeteiligungen Art der Beteiligung aktueller Wert	ja nein CHF	ja nein CHF
Fahrzeug Art des Fahrzeuges aktueller Steuerwert	ja nein CHF	ja nein CHF
Weiteres Fahrzeug Art des Fahrzeuges aktueller Steuerwert	CHF	CHF

12. Schulden		
	gesuchstellende Person	Partner / Partnerin
offene Beteiligungen	Anzahl:	Anzahl:
Lohnpfändung	ja nein	ja nein
Höhe mtl. Pfändung	CHF	CHF
andere Schulden		
Gläubiger		
Höhe der Schuld	CHF	CHF
andere Schulden		
Gläubiger		
Höhe der Schuld	CHF	CHF

13. Sozialhilfebezug	
Haben Sie in der Vergangenheit bereits Sozialhilfe bezogen?	ja nein
Wenn ja, wann und wo?	

14. Gründe für die Einreichung des Gesuchs um Sozialhilfe (schriftlich)
Was hat zur Notlage geführt? Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre Notlage zu vermindern?

15. Bestätigung

Hiermit bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass die oben erwähnten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind, und dass sie jede Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialdienst melden (Art. 28 Abs. 1 Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1).

Die gesuchstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass der Sozialdienst sozialhilfebeziehende Personen mit Ausweis B, C, Ci und L oder ohne gültiges Aufenthaltsrecht der Fremdenpolizei melden muss (Art. 82b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; SR 142.201).

Der Sozialdienst überprüft die Angaben des Gesuchsformulars. Er kann bei Verdacht, beispielsweise auf Schwarzarbeit, oder zur Kontrolle der angegebenen häuslichen Verhältnisse, angemeldete sowie unangemeldete Abklärungen vor Ort durchführen und Auskünfte bei Drittpersonen einholen.

Die gesuchstellende Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift die Checkliste mit den einzureichenden Unterlagen erhalten und beachtet zu haben. Sie verpflichten sich sämtliche geforderten Unterlagen einzureichen. Die Nichteinreichung kann zu einem Nichteintretensentscheid führen.

Ort:	Datum:
Unterschrift gesuchstellende Person	Unterschrift Partner / Partnerin

Beilage

- Checkliste einzureichende Unterlagen
- Informationsblatt über die Rechte und Pflichten (***unterzeichnen und mitsenden**)
- Informationsblatt über den unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe

Gesuchsübermittlung:

Sie können das vorliegende Gesuch, zusammen mit dem unterzeichneten Informationsblatt ausdrucken und uns via Post zustellen, oder es bei Ihnen ausdrucken, unterzeichnen und einscannen und anschliessen via Mail an folgende Mail-Adresse zustellen:
sozialdienst@konolfingen.ch

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Das Sozialhilfegesetz SHG und die Sozialhilfeverordnung SHV bilden die Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe im Kanton Bern. Die Höhe des Grundbedarfs weicht im Kanton Bern von den Empfehlungen der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) ab. Der Sozialdienst Region Konolfingen richtet sich massgeblich nach den Empfehlungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). Ausnahmen sind in internen Richtlinien festgehalten, die von der Sozialkommission genehmigt worden sind.
- 1.2. Sozialhilfe wird erst ausbezahlt, wenn alle anderen Leistungen aus Einkommen, Vermögen, Versicherungsleistungen oder privaten Zuwendungen ausgeschöpft sind.
- 1.3. Gemäss Art. 328 ff ZGB müssen Verwandte einander in einer finanziellen Notlage unterstützen. Der Sozialdienst prüft, ob Verwandte in auf- oder absteigender Linie (Eltern, Grosseltern und Kinder) Ihnen gegenüber leistungspflichtig sind. Dies ist der Fall, wenn diese sich in einer guten finanziellen Lage befinden (siehe BKSE).
- 1.4. Der Sozialdienst ist verpflichtet, sozialhilfebeziehende Personen ausländischer Herkunft dem Kantonalen Amt für Migration zu melden.
- 1.5. Der Anspruch auf Sozialhilfe wird durch den Sozialdienst regelmässig überprüft. Hierfür müssen die monatlichen Bankkontoauszüge abgegeben werden.
- 1.6. Der Notbedarf der ersten drei Monate wird durch die fallführenden Sozialarbeitenden bestimmt. Nach vier Monaten verfügt die Leitung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung die allfällige Weiterführung für die maximale Dauer von 1 Jahr. Eine Weiterführung muss neu bei der Leitung beantragt werden.
- 1.7. Fällt während der Zeit der Unterstützung ein zahnärztlicher Notfall an, so müssen Sie vor der Behandlung eine Zusicherung des Sozialdienstes zur Übernahme der Kosten einholen. Der behandelnde Arzt ist darüber zu informieren, dass Sie die Rechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können. Wird eine Zahnbehandlung ohne Zustimmung des Sozialdienstes vorgenommen, so müssen die Kosten allenfalls durch Sie selbst getragen werden. Die Notfallbehandlung darf im Regelfall Fr. 300.-- nicht übersteigen. Versäumte Sitzungen müssen durch Sie übernommen werden und werden vom Grundbedarf in Abzug gebracht.
(Zusätzliche Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt "Zahnbehandlungen in der Sozialhilfe")
- 1.8. Finanzielle Unterstützungsleistungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, müssen zurückerstattet werden und haben eine Sanktionierung zur Folge. Ein Missbrauch ist ein Officialdelikt und hat im Regelfall eine Strafanzeige zur Folge. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie das Informationsschreiben "Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe - Information zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative" vom 06.10.2016 erhalten haben.

- 1.9. Sozialhilfe ist gemäss Art. 42 des Sozialhilfegesetzes rückerstattungspflichtig. Das heisst, wenn Sie durch Lohn, eine Erbschaft oder Versicherungsleistungen in eine finanziell günstige Lage kommen, müssen die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden.
- 1.10. Die Sozialarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht und dem Amtsgeheimnis. Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Berufskodexes des Berufsverbandes Avenir Social.

2. Ihre Rechte

- 2.1. Der Sozialdienst berät Sie unentgeltlich. Die zuständigen Sozialarbeitenden helfen Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. wahrzunehmen. Weiter haben Sie Anspruch auf regelmässige Gespräche, in welchen Sie durch die Sozialarbeitenden in persönlichen und finanziellen Fragestellungen beraten werden.
- 2.2. Gegen Verfügungen des Sozialdienstes, welche stets eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, können Sie jederzeit schriftlich beim Regierungsratthaleramt Beschwerde führen.
- 2.3. Ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit wird durch den Bezug von Sozialhilfe nicht eingeschränkt. Besondere Abmachungen im Rahmen der persönlichen Hilfe sind möglich. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.

3. Ihre Pflichten

- 3.1. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern und die Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie haben einen aktiven Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration zu leisten. Sie haben jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Teilnahme an einem Integrationsprogramm z.B. Beschäftigungsprogramm ist verpflichtend.
- 3.2. Mit dem Gesuch um Sozialhilfe verpflichten Sie sich, alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben. Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie unaufgefordert und zeitnah (d.h. innert zwei Wochen) dem Sozialdienst melden. Fehlen massgebliche Informationen oder Unterlagen wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Der finanzielle Bedarf wird erst ermittelt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. In Ausnahmefällen können die fallführenden Sozialarbeitenden von dieser Vorgabe abweichen.
- 3.3. Mit dem Bezug von Sozialhilfe verpflichten Sie sich ausdrücklich, die ausbezahlten Leistungen zweckbestimmt gemäss Budget zu verwenden. Bei Nichteinhaltung können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das Informationsschreiben gelesen und verstanden haben. Sie bestätigen ausdrücklich, dass Sie die vorgenannten Pflichten erfüllen und wahrnehmen werden. Bezüglich der Beilage wird auf Ziff. 1.7. verwiesen.

Konolfingen, der

Name, Vorname

Unterschrift

Checkliste einzureichende Unterlagen

Nebst dem Gesuchformular für den Bezug von Sozialhilfe sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen für alle zu unterstützende Familienmitglieder einzureichen.

Es sind lediglich Kopien einzureichen. Selbständigerwerbende werden nach Eingang des Gesuchs kontaktiert und es werden zusätzliche spezifische Unterlagen eingefordert.

Die Nichteinreichung oder die unvollständige Einreichung von Unterlagen kann zu einem Nichteintretensentscheid führen.

Allgemeine Unterlagen

- ☐ Pass- / ID- / Ausländerausweis
- ☐ Ernennungsurkunde (bei einer Beistandschaft)
- ☐ Krankenkassenpolice
- ☐ Hausrat- und Haftpflichtversicherungspolice
- ☐ Mietvertrag
- ☐ Fahrzeugausweis und Fahrzeugversicherungspolice bei Nutzung eines Fahrzeuges
- ☐ Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil
- ☐ Arztzeugnis (falls krankgeschrieben)

Einkommen

- ☐ Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- ☐ Lohnabrechnungen der letzten drei Monate EhepartnerIn / KonkubinatspartnerIn und berufstätigen Kindern im gleichen Haushalt
- ☐ Verfügung und Taggeldabrechnungen der letzten drei Monate der Arbeitslosenversicherung / Krankentaggeldversicherung / Unfallversicherung/ etc.
- ☐ Rentenverfügungen der AHV/IV/EL/BVG/UVG/etc.
- ☐ Stipendienverfügung
- ☐ Alimente (unter Beilage des Unterhaltsvertrag / bzw. Unterhaltstitels)
- ☐ Belege über Kinder- und Familienzulagen

Vermögen

- ☐ Kontoauszüge aller Konti der letzten drei Monate (bei Banken, Post und weiteren)
- ☐ gewährte Darlehen an Dritte (Kopie Darlehensvertrag)
- ☐ letzte definitive Steuerveranlagung
- ☐ Lebensversicherung / Freizügigkeitskonti der 2. und 3. Säule
- ☐ Grundstück- und Liegenschaftsbesitz (Kopie des Grundbucheintrages (Kopie Hypothek)
- ☐ Betreibungsregisterauszug

Berufliches Umfeld

- ☐ Lebenslauf oder Bewerbungsdossier
- ☐ aktueller bzw. letzter Arbeitsvertrag
- ☐ allfälliges Kündigungsschreiben
- ☐ Anmeldung/ Terminbestätigung vom Arbeitsamt oder Verfügung der Aussteuerung
- ☐ Arbeitsbemühungen inkl. Antwortschreiben

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe von ausländischen Staatsangehörigen

Die Schweizer Bevölkerung hat im Jahre 2010 einer Ausschaffungsinitiative zugestimmt. Ab dem 1. Oktober 2016 ist eine neue Strafbestimmung in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um Art 148a des Strafgesetzbuches. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe wird seither mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen mit einer Busse.

Wir gehen davon aus, dass die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für Sie keine Auswirkungen haben. Dies weil Sie Ihrer Sorgfaltspflicht vollumfassend nachkommen und offen und ehrlich sämtliche relevanten Angaben vorlegen. Um allfälligen Unklarheiten zuvorzukommen, sehen wir uns trotzdem veranlasst, Sie nachfolgend über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe gilt seither als Straftat. Diese Anpassung gilt für alle Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe, unabhängig von Geschlecht und Nationalität.

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor,

- Wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht,
- Wenn Tatsachen verschwiegen werden,
- Wenn der Sozialdienst Region Konolfingen in irgendeiner Weise irreführt wird oder in einem Irrtum bestärkt wird.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wenn einer dieser Tatbestände vorliegt, dies eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 148a StGB ist. Ein wichtiger Punkt der Gesetzesänderung ist, dass dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe keine arglistige Absicht zugrunde liegen muss (Art. 121 Abs. 5 BV i.V.m. Art. 148a StGB).

Für ausländische Staatsangehörige hat die gesetzliche Anpassung zusätzliche Konsequenzen. Bei einer Verurteilung ist die Strafbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei **ausländischen Staatsangehörigen immer eine Landesverweisung vorzunehmen** (Art. 66a Abs. 1 Bst. E StGB). Die Strafbehörde kann in Ausnahmefällen von der Landesverweisung absehen.

An Bezügerinnen und Bezüger
von Sozialhilfeleistungen

Gemeindehaus
Bernstrasse 1
Postfach
3510 Konolfingen

Telefon 031 790 45 35
Fax 031 790 45 30

sozialdienst@konolfingen.ch
www.konolfingen.ch

Merkblatt: Zahnbehandlungen in der Sozialhilfe

Mundhygiene

- Es liegt in der Verantwortung der eigenen Person, bzw. der Eltern von minderjährigen Kindern, für eine gute Mundhygiene zu sorgen (bsp. regelmässiges Zähne putzen).
- Der Sozialdienst übernimmt zweimal pro Jahr die Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 210.00 für eine zahnärztliche Kontrolle und eine Dentalhygiene.

Notfallbehandlungen

- Bei starken Zahnschmerzen oder einem Unfall kann ein Behandlungstermin bei einem zahnärztlichen Notfalldienst oder Ihrem Zahnarzt bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 300.00 vorgenommen werden.
- Eine Notfallbehandlung soll dazu dienen, akute Schmerzen zu lindern.

Zahnbehandlungen

- Vorgesehene, nicht notfallmässige Behandlungen müssen vor der Ausführung mit dem Sozialdienst besprochen und mittels Kostengutsprache vom Sozialdienst Region Konolfingen bestätigt werden.
- Notwendige Zahnbehandlungen müssen einfach, zweckmässig und kostengünstig sein.
- Bevor eine Kostengutsprache erteilt werden kann, prüft der Sozialdienst die Bemühungen für eine gesunde Mundhygiene während den letzten 18 Monaten (regelmässige Dentalhygiene, frühere Zahnbehandlungen etc.). Der Sozialdienst stützt sich dabei auf Auskünfte des behandelnden Zahnarztes.
- Eine mangelnde Zahnhygiene wird als Verletzung der Schadensminderungspflicht angesehen. Wird diese verletzt, so wird von der betroffenen Person eine Eigenleistung erwartet. Diese beträgt im Regelfall 10% der Gesamtkosten der Behandlung, jedoch nicht höher als Fr. 300.00. Bei grober Verletzung der Schadensminderungspflicht werden Kostenübernahmeablehnungen oder abweichende Finanzierungsarten geprüft.

Weitere Informationen

- Es wird empfohlen, eine Zahnarztpraxis aus der Region zu berücksichtigen, welche Mitglied der SSO (Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft) ist.
- Der behandelnde Zahnarzt muss von der betroffenen Person über die Sozialhilfeunterstützung informiert werden.
- Während einer zahnärztlichen Behandlung sollte ein Zahnarztwechsel vermieden werden. Begründete Wechsel müssen vorgängig mit dem Sozialdienst besprochen und vom Sozialdienst bewilligt werden.
- Die Zahnärzte sind von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialdienst entbunden. Es besteht kein Arztgeheimnis.
- Die Sozialarbeiterin / der Sozialarbeiter ist bei der Suche nach einem geeigneten Zahnarzt auf Anfrage behilflich (bsp. Angstpatienten).

Ich bin damit einverstanden, dass der behandelnde Zahnarzt, der Sozialdienst Region Konolfingen und dessen Vertrauenszahnarzt, miteinander meine und die der mitunterstützten Angehörigen, zahnärztlichen Befunde, die Behandlungsplanung und die Behandlungsprognose besprechen und austauschen dürfen. Diese Erlaubnis gilt für alle Zahnbehandlungen während der Unterstützungszeit.

Ort/Datum

Unterschrift